



Landkreis sucht Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragten Ehrenamt setzt sich für Barrierefreiheit, Teilhabe und Inklusion ein

Der Landkreis Erlangen-Höchststadt sucht zum 1. Januar 2027 eine neue Behindertenbeauftragte oder einen neuen Behindertenbeauftragten. Gesucht wird eine engagierte Persönlichkeit, die sich für die Belange von Menschen mit Behinderung einsetzt und die Themen Barrierefreiheit, Teilhabe und Inklusion im Landkreis mitgestalten möchte.

Vielseitige Aufgaben und Gestaltungsmöglichkeiten

Die oder der Behindertenbeauftragte vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderung und berät den Landkreis in Fragen, die sie betreffen. Sie oder er nimmt Anregungen und Anliegen auf, steht im Austausch mit Betroffenen und arbeitet mit den gemeindlichen Behindertenbeauftragten sowie mit Institutionen und Einrichtungen zusammen.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Mitwirkung bei Planungen und Vorhaben, die Menschen mit Behinderung betreffen. Insbesondere bei Fragen der Barrierefreiheit von baulichen und infrastrukturellen Maßnahmen bringt die oder der Behindertenbeauftragte ihre beziehungsweise seine Einschätzung ein und gibt Stellungnahmen und Empfehlungen ab. Ein grundlegendes technisches Verständnis ist dabei hilfreich.

Wer sich engagieren möchte

Für das Ehrenamt sind Kommunikationsfreude, Engagement und Aufgeschlossenheit gefragt. Wichtig ist außerdem das Interesse an den unterschiedlichen Lebenssituationen von Menschen mit Behinderung sowie die Bereitschaft, mit verschiedenen Akteurinnen und Akteuren zusammenzuarbeiten und eigene Ideen einzubringen. Persönliche, berufliche oder ehrenamtliche Erfahrungen im Bereich Behinderung sind von Vorteil, aber keine Voraussetzung.

Das Amt wird ehrenamtlich ausgeübt und nach den geltenden Regelungen entschädigt.

Jetzt bewerben

Weitere Informationen zu den Aufgaben und Rahmenbedingungen sind auf der Homepage des Landratsamtes zu finden.

Bewerbungen sind bis 30. Oktober 2026 per E-Mail an senioren-buero@erlangen-hoechststadt.de möglich.

Für Fragen zur Tätigkeit und zu den Rahmenbedingungen stehen Brigitte Meyer, Telefon 09131/803-1331, und Jutta Leidel, Telefon 09131/803-1332, gerne zur Verfügung.

Inhalt:

Landkreis sucht Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragten Ehrenamt setzt sich für Barrierefreiheit, Teilhabe und Inklusion ein	1
„Infobörse Wiedereinstieg“; Tipps zu Wiedereinstieg in den Beruf am 27. Oktober im Landratsamt	1
Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG)	1

„Infobörse Wiedereinstieg“

Tipps zu Wiedereinstieg in den Beruf am 27. Oktober im Landratsamt

Informieren-Austauschen-Dabei Sein: Unter diesem Motto findet am Dienstag, 27. Oktober 2026 von 9 bis 13 Uhr die „Infobörse Wiedereinstieg“ im Landratsamt Erlangen-Höchststadt, Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen, statt.

Die Infobörse bietet Fachvorträge wie z.B. „Fit fürs Vorstellungsgespräch“, „Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis“ sowie Infostände mit Informationen zur Orientierung und Berufsplanung, zu Teilzeitausbildung und Weiterbildung, Existenzgründung, aktuellen Angeboten von Teilzeitstellen, sozialen Unterstützungsmöglichkeiten, Lebenslauf-Check und vieles mehr. Die Teilnahme an allen Angeboten ist kostenlos und ohne Anmeldung möglich.

Individuell beraten

Es besteht die Möglichkeit, schriftliche Bewerbungsunterlagen im Check durch Personalverantwortliche der Firma adidas AG Herzogenaurach, der Stadtverwaltung Erlangen sowie der Weiterbildungsinitiatorin Mittelfranken einschätzen zu lassen. Ebenso wird ein berufliches SpeedCoaching, Dauer 25 Minuten angeboten.

Weitere Informationen zur Infobörse gibt es bei Claudia Wolter, Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Erlangen-Höchststadt, unter der Telefonnummer 09131 803 1321 oder per E-Mail an gleichstellung@erlangen-hoechststadt.de.

Die Infobörse wird organisiert von den Gleichstellungsstellen von Stadt und Landkreis, der Agentur für Arbeit Fürth, den Jobcentern von Stadt und Landkreis und der Sozialen Beratung des Caritasverbandes Erlangen.

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG)

Die Gemeinde Aurachtal, die Gemeinde Großenseebach, die Stadt Herzogenaurach, die Gemeinde Heßdorf, die Gemeinde Oberreichenbach und der Markt Weisendorf haben als gemeinsam zuständige Sachaufwandsträger für die staatliche Mittelschule Herzogenaurach auf Basis der Auslegungserklärung vom 17.03.2026 seitens der Stadt Herzogenaurach mit Zustimmung des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt als Rechtsaufsichtsbehörde vom 20.03.2026 nach Art. 8 Abs. 3 BaySchFG nachstehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen:



Präambel:

Die Gemeinden Aurachtal und Oberreichenbach gehören seit dem Ende des Schuljahres 2000/2001 durch Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 27. Juli 2001 zum Sprengel der Mittelschule Herzogenaurach (vormals Hauptschule Herzogenaurach). Die Gemeinde Aurachtal, die Gemeinde Oberreichenbach und die Stadt Herzogenaurach haben deshalb am 18. Oktober 2001 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz geschlossen.

Die Stadt Herzogenaurach und der Markt Weisendorf haben als Träger der Hauptschulen Herzogenaurach und Weisendorf am 30. April 2010 einen öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrag für den Mittelschulverbund Herzogenaurach/Weisendorf geschlossen, der das Stadt- bzw. Gemeindegebiet der Stadt Herzogenaurach, des Marktes Weisendorf, der Gemeinde Heßdorf, der Gemeinde Großenesebach, der Gemeinde Aurachtal und der Gemeinde Oberreichenbach umfasste.

Die Regierung von Mittelfranken hat nunmehr durch Rechtsverordnung vom 03.06.2024, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 06/2024 der Regierung von Mittelfranken, die Mittelschule Weisendorf aufgelöst und die bisher zum Sprengel der Mittelschule Weisendorf gehörenden Gemeinden Markt Weisendorf, Heßdorf und Großenesebach dem Schulsprengel der Mittelschule Herzogenaurach zugeordnet. Dadurch würde nach Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) kraft Gesetzes ein Schulverband entstehen, so weit nicht eine Regelung nach Art. 8 Abs. 3 BaySchFG getroffen wird. Die beteiligten Gemeinden sind übereingekommen anstelle eines Schulverbandes eine Kostenregelung nach Art. 8 Abs. 3 BaySchFG zu treffen.

Die Stadt Herzogenaurach, Marktplatz 11, 91074 Herzogenaurach, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Dr. German Hacker,

einerseits, nachfolgend Stadt genannt, und

der Markt Weisendorf, Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Karl-Heinz Hertlein,

die Gemeinde Heßdorf, Hannberger Straße 5, 91093 Heßdorf, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Axel Gotthardt,

die Gemeinde Großenesebach, Am Hirtenberg 1, 91091 Großenesebach, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Jürgen Jäkel,

die Gemeinde Aurachtal, Lange Straße 2, 91086 Aurachtal, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Klaus Schumann, und

die Gemeinde Oberreichenbach, Schulstraße 21, 91097 Oberreichenbach, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Klaus Hacker,

andererseits, nachfolgend Gemeinden genannt,

schließen deshalb folgenden

Vertrag:

Teil A

§ 1

Sitz der Schule

Sitz der Mittelschule Herzogenaurach ist Herzogenaurach.

§ 2

Erfüllung der Schulpflicht; Sprengelpflicht

- (1) Die Stadt erklärt sich damit einverstanden, dass die Mittelschüler aus den Gemeinden ihre Schulpflicht im Sinne von Art. 36 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Mittelschule Herzogenaurach erfüllen.
- (2) Die Gemeinden verpflichten sich, die schulpflichtigen Mittelschüler aus ihren jeweiligen Gemeinden zur Erfüllung der Schulpflicht an die Mittelschule Herzogenaurach zu entsenden (Sprengelpflicht im Sinne von Art. 42 Abs. 1 BayEUG). Die Gemeinden genehmigen ihren Mittelschülern den Besuch einer anderen Mittelschule in einem anderen Sprengel nur bei Vorliegen zwingender persönlicher Gründe im Sinne von Art. 43 Abs. 1 BayEUG.

§ 3

Schulaufwand; Schülerbeförderung

- (1) Die Stadt trägt den Schulaufwand im Sinne von Art. 3 Abs. 1 bis 3 BaySchFG. In diesem Rahmen bestimmt die Stadt die erforderlichen Maßnahmen und deren Umfang.
- (2) Die notwendige Schülerbeförderung im Sinne von Art. 3 Abs. 4 BaySchFG wird von der Stadt auf Kosten der jeweiligen Gemeinde organisiert und dieser gesondert in Rechnung gestellt. Für die Zahlung gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.
- (3) Die Stadt trägt den Aufwand für spezielle pädagogische Angebote, Betreuungsangebote und weiterer Angebote an der Schule wie z. B. Jugendsozialarbeit an der Schule, gebundene Ganztagesklassen, offene Ganztagesklassen, Deutschklassen, Mittlerer Schulabschluss (M-Zug, 9+2), Unterstützungsangebote und dergleichen.

Teil B

§ 4

Kostenersatz

- (1) Die Gemeinden leisten der Stadt Herzogenaurach für die Tragung des Schulaufwandes (§ 3 Abs. 1 und 3) und die sonstigen durch den Betrieb der Mittelschule verursachten Aufwendungen einen Kostenersatz. In die Berechnungen des Kostenersatzes fließt die Gesamtsumme der nach den §§ 5 bis 8 ermittelten Kosten abzüglich Einnahmen nach § 9 ein.
- (2) Der Kostenersatz wird jährlich ermittelt. Maßstab für den von der jeweiligen Gemeinde zu tragenden anteiligen Kostenersatz ist die Schülerzahl der Gemeinde im Verhältnis zur Gesamt-schülerzahl aller Schüler aus den Gemeinden und der Stadt am 01.10. des jeweiligen Jahres.
- (3) Der Kostenersatz wird jeweils auf Basis des jeweiligen Kalenderjahres (Haushaltsjahres) ermittelt. Da der Beginn des Vertrages nicht zu Anfang eines Haushaltsjahres liegt, wird Kostenersatz für das Jahr 2024 abweichend ermittelt. Hierzu werden die Jahresaufwendungen für den Kostenersatz nach Abs. 1 herangezogen und für jeden angefangenen Monat der Vertragslaufzeit ein Zwölftel für die Ermittlung zugrunde gelegt.
- (4) Scheidet eine oder scheiden mehrere Gemeinden im Laufe eines Haushaltsjahres aus dem Sprengel der Mittelschule durch Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken aus, so werden die Jahresaufwendungen für den Kostenersatz herangezogen und für jeden angefangenen Monat der Vertragslaufzeit ein Zwölftel für die Ermittlung zugrunde gelegt.

- (5) Der Kostenersatz für das entsprechende Resthaushaltsjahr wird analog Abs. 2 für die noch im Schulsprengel verbliebenen Gemeinden berechnet, wobei der Kostenersatz der ausscheidenden Gemeinde(n) als Einnahme nach § 9 zu berücksichtigen ist.
- (6) Der Kostenersatz wird von der Stadt bei den Gemeinden nach Abschluss der Rechnungslegung, unter Berücksichtigung der geleisteten Abschlagszahlungen, angefordert und ist innerhalb eines Monats nach Anforderung zur Zahlung fällig unabhängig davon ob gegen den geltendgemachten Kostenersatz Einwendungen erhoben werden. Einwendungen können innerhalb eines Monats nach Zugang der Anforderung erhoben werden.
- (7) Die Stadt ist berechtigt, auf Basis des Kostenersatzes für die jeweilige Gemeinde jeweils zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. des Folgejahres Abschlagszahlungen bis zur voraussichtlichen Höhe, auch zusammen mit dem Kostenersatz nach Abs. 5, anzufordern. Die Abschlagszahlungen werden zum festgesetzten Termin zur Zahlung fällig, auch wenn dagegen Einwendungen erhoben werden.

§ 5

Aufwand für laufenden Betrieb

- (1) Zu den Aufwendungen für den laufenden Betrieb zählen alle Kosten, die im Rahmen des Betriebs und für den Betrieb der Schule anfallen, wie z. B. Dienstleistungen Dritter, Reinigungsleistungen, Wartungskosten, Betriebssicherheitsprüfungen, IT-Dienstleistungen, Kosten für Miete und Betrieb von Multifunktionsgeräten und Druckern, Lehrmittel, Papier, Schulbücher, staatliche Umlagen, Erstellung erforderlicher Nachweise bzw. Gutachten und dergleichen. Gleiches gilt für regelmäßig anfallende Kosten wie Strom, Wasser, Gas, Abwasser, Telekommunikation, Wärme usw., die Budgetmittel der Schule, die Kosten der Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern sowie anfallende Steuern, Versicherungen und Abgaben.
- (2) Zu den Aufwendungen für den laufenden Betrieb zählen auch die Kosten für städtisches Personal. Hierzu zählen z. B. die Hausmeister, Personal für technische Instandhaltung und Betrieb, städtisches Reinigungspersonal, Personal in den gebundenen und offenen Ganztagesklassen sowie die Personalkosten für die Verwaltung und den Betrieb der Schule. Die Kosten für die Tätigkeit des Stadtrates werden bei der Berechnung des Kostenersatzes nicht berücksichtigt.
- (3) Die Kosten der Kooperationspartner im Ganztagesbetrieb (z. B. gebundene Ganztagesklassen, offene Ganztagesklassen) zählen ebenfalls zum laufenden Betrieb. Ebenso Kostenbeteiligungen der Stadt für die Teilnahme an Förderprogrammen und dergleichen wie z. B. Jugendsozialarbeit an Schulen, Schule ohne Rassismus, Unterrichtshilfen usw.
- (4) Die Kosten der Turnhalle werden bei der Berechnung des Kostenersatzes mit 45/85 berücksichtigt, dem als fest angenommenen Verhältnis von reiner Schulnutzung (45/85) zur Nutzung durch Dritte (40/85) berücksichtigt.

§ 6

Investitionen

- (1) Die Stadt tätigt die notwendigen Investitionen, die für einen dauerhaften Schulbetrieb mit unterschiedlichen pädagogischen Angeboten notwendig sind. Staatliche Fördermittel werden hierfür, soweit vorhanden, in Anspruch genommen.
- (2) Die Investitionen werden in der städtischen Anlagenbuchhaltung geführt und dokumentiert, den entsprechenden Vermögensgegenständen zugeordnet und sodann die dafür anfallenden Abschreibungen ermittelt.

- (3) Erhaltene Investitionsförderungen werden als Sonderposten gebucht und auf die Dauer der Abschreibungszeit ertragswirksam aufgelöst.
- (4) Investitionen von mehr als 250.000,00 EUR in einem Haushaltsjahr kündigt die Stadt den Gemeinden an.

§ 7

Kalkulatorischer Zins, Bauzeitenzins

- (1) Für die Investitionen (bereits durchgeführte und künftige) wird jährlich ein kalkulatorischer Zins ermittelt. Dabei werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten, unter Berücksichtigung eventuell erhaltener Investitionsförderungen, nach der sogenannten Halbwerthmethode verzinst.
- (2) Das Schulgrundstück wird mit der Hälfte des vorhandenen Buchwertes verzinst.
- (3) Der Zinssatz für den kalkulatorischen Zins wird jährlich neu für das jeweilige Jahr ermittelt. Er wird festgelegt, auf einen halben Prozentpunkt über dem Leitzins der Europäischen Zentralbank zum Stand 01. Juli des jeweiligen Jahres, wobei dabei der kalkulatorische Zins immer mindestens null Prozentpunkte beträgt.
- (4) Für Investitionen, deren Volumen mehr als 250.000,00 EURO betragen und deren Umsetzung bis zu einer Fertigstellung voraussichtlich mehr als 12 Monate in Anspruch nehmen wird, wird ein Bauzeitenzins berechnet. Dabei wird das für die jeweilige Maßnahme durchschnittlich im Jahr gebundene Kapital (getätigte Investitionen der Maßnahme zum Stand 01.01. des jeweiligen Jahres zuzüglich der Hälfte der getätigten Investitionen der Maßnahme zwischen 01.01 und 31.12. des jeweiligen Jahres) ermittelt und der Bauzeitenzins anhand des nach Abs. 3 festgelegten Zinssatzes ermittelt.

§ 8

Ermittlung von Kostenanteilen

- (1) Aufwendungen, Investitionen, Abschreibungen werden im Haushalt der Stadt unter den einschlägigen Produktkonten gebucht.
- (2) Anfallende Kosten, die nicht produktscharf gebucht werden können, werden nach sachgerechten Kriterien von der Stadt auf die verschiedenen Kostenstellen (Produktkonten) aufgeteilt. Der auf die Mittelschule anfallende Anteil wird im städtischen Haushalt bei den einschlägigen Produktkonten ausgewiesen.

Die Aufteilung erfolgt insbesondere nach folgenden Kosten-schlüsseln:

- a) Personalkosten werden nach dem Stundenanteil aufgeteilt, der für den jeweiligen Bereich aufgrund von aktuellen Erfahrungswerten aufgewendet wird. Ein Einzelnachweis in Form von Stundenaufzeichnungen erfolgt nicht. Dabei wird der Personalaufwand für die EDV-Betreuung der Mittelschule auf 0,6 Vollzeitbeschäftigte nach oben gedeckelt.
- b) Kosten für das Gesamtgebäude der Grund- und Mittelschule, die sich nicht für Grund- und Mittelschule gesondert ermitteln lassen (z. B. Betriebskosten, Reinigung usw.), werden nach dem Schlüssel der tatsächlichen durch die Schule genutzten Gebäudeflächen im Verhältnis zur Gesamtgebäudefläche der Schule aufgeteilt. Die Turnhalle/Sport-halle mit ihrer Gebäudefläche bleibt dabei unberücksichtigt. Nach der derzeitigen Gebäudeflächennutzung beträgt der Anteil der Mittelschule 83,10 Prozent. Der Anteil ist nach Veränderungen der Gebäudeflächennutzung zwischen

Grund- und Mittelschule oder nach Gebäudeveränderungen neu zu berechnen. Der neu ermittelte Flächenschlüssel wird bei der nächsten Berechnung des Kostenersatzes berücksichtigt.

- c) Die Kosten der Turnhalle werden nach dem Schlüssel nach Buchstabe b) aufgeteilt.
- d) Abschreibung und kalkulatorische Zinsen für Investitionen, die nicht der Mittelschule alleine dienen, sondern der Gesamtheit der Grund- und Mittelschule, werden nach dem Flächenschlüssel nach Buchstabe b) aufgeteilt.
- e) Beiträge, Gebühren, Baukostenzuschüsse, Anschlusskosten und dergleichen, die für das Gesamtgebäude der Grund- und Mittelschule anfallen, werden ebenfalls nach dem Kostenschlüssel nach Buchstabe b) aufgeteilt.
- f) Die Kosten der gemeinsamen Außenflächen der Grund- und Mittelschule und die kalkulatorischen Zinsen für das Gesamtgrundstück der Grund- und Mittelschule werden auch nach dem Kostenschlüssel nach Buchstabe b) aufgeteilt.

§ 9 Einnahmen

- (1) Staatliche Fördermittel für laufende Zwecke (z. B. gebundene Ganztagesklassen, offene Ganztagesklassen usw.) werden produktscharf im Haushalt der Stadt gebucht.
- (2) Gastschulbeiträge aus nicht Sprengelschulgemeinden, sonstige Zuschüsse, Zuwendungen, Entgelte Dritter usw. werden ebenfalls produktscharf im Haushalt der Stadt gebucht.

Teil C § 10 Zusammenarbeit; Trägerversammlung

- (1) Stadt und Gemeinden verpflichten sich gegenseitig zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.
- (2) Es wird eine Trägerversammlung eingerichtet, in die jede Gemeinde und die Stadt einen Vertreter entsendet. Die Stadt beruft die Trägerversammlung ein, wenn Investitionen geplant sind, deren Kosten mehr als 250.000,00 EURO im Einzelfall betragen. In der Trägerversammlung ist die Maßnahme und deren Notwendigkeit darzustellen und die Auswirkungen auf den Kostenersatz (insbesondere auf kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen) aufzuzeigen. Die Gemeinden können gegen Investitionen begründete Einwendungen erheben. Die Stadt wird diese Einwendungen prüfen und den Gemeinden anschließend das Ergebnis der Prüfung und die weitere Vorgehensweise mitteilen.

§ 11 Beitritt weiterer Gemeinden

Sollte der Schulsprengel der Mittelschule Herzogenaurach dergestalt erweitert werden, dass künftig andere Gemeinden oder Teile anderer Gemeinden zu diesem gehören, so erklären die Gemeinden schon heute ihre Zustimmung, dass die Gemeinde, die künftig ganz oder teilweise vom Schulsprengel der Mittelschule Herzogenaurach umfasst wird, diesem Vertrag zu gleichen Bedingungen beitreten kann. Für den Beitritt genügt ein Vertrag zwischen dieser und der Stadt, der mit Zustimmung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde geschlossen werden kann. Die Stadt wird die anderen Gemeinden hiervon rechtzeitig informieren.

§ 12 Kündigung

- (1) Gemeinden, die durch eine Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken künftig einem anderen Schulsprengel als dem der Mittelschule Herzogenaurach zugeordnet werden, können diesen Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Schuljahresende kündigen. Der Vertrag wird in diesem Fall mit der Stadt und den übrigen Gemeinden fortgesetzt.
- (2) Die Stadt und die Gemeinden können diesen Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Schuljahresende kündigen, wenn sich die Rechts- und Sachlage derart grundlegend ändert, dass eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist und eine Anpassung oder Änderung des Vertrages nicht geeignet ist der neuen Sach- und Rechtslage Rechnung zu tragen.

§ 13 Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde, Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.08.2024 in Kraft und bedarf der Zustimmung des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt als Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 8 Abs. 3 BaySchFG, Art. 110 BayGO).

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder eine Unwirksamkeit aufgrund einer Änderung der Rechtslage berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- (3) Soweit in diesem Vertrag Paragraphen ohne weiteren Fundort aufgeführt sind, handelt es sich um Paragraphen dieses Vertrages.
- (4) Der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 18.10.2001 zwischen der Gemeinde Aurachtal, der Gemeinde Oberreichenbach und der Stadt Herzogenaurach sowie der öffentliche-rechtliche Kooperationsvertrag vom 30.04.2010 zwischen dem Markt Weisendorf und der Stadt Herzogenaurach für den Mittelschulverbund Herzogenaurach/Weisendorf werden mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages für die Zukunft gegenstandslos.

Weisendorf, den 02.06.2025/Herzogenaurach, den 26.06.2025

Stadt Herzogenaurach
Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister

Markt Weisendorf
Karl-Heinz Hertlein
Erster Bürgermeister

Gemeinde Heßdorf
Axel Gotthardt
Erste/r Bürgermeister/in

Gemeinde Großeneseebach
Jürgen Jäkel
Erster Bürgermeister

Gemeinde Aurachtal
Klaus Schumann
Erster Bürgermeister

Gemeinde Oberreichenbach
Klaus Hacker
Erster Bürgermeister